

V. Abschnitt : Löhne

Artikel 13

Löhne

- 1) Der Lohn soll den Aufgaben, der Ausbildung, den Fähigkeiten und den Dienstjahren des Arbeitnehmers Rechnung tragen.
- 2) Der Lohn ist monatlich zu bezahlen. Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.
- 3) **Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, indexiert und auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2017 stabilisiert, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2018.**

- **Personal im Verkauf, mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung**

Ausbildung von zwei Jahren

im ersten und zweiten Dienstjahr
ab dem 3. Dienstjahr

Fr. 3'552.--
Fr. 3'703.--

Ausbildung von drei Jahren

im ersten Dienstjahr
ab dem 3. Dienstjahr

Fr. 3'733.--
Fr. 3'935.--

- **Personal im Verkauf, ohne Ausbildung**

im ersten Dienstjahr ab dem Alter von 18 Jahren

Fr. 3'270.--

- **Aushilfspersonal im Stundenlohn**

	Qualifizierte	Nicht qualifizierte
Aushilfen im ersten Dienstjahr	Fr. 20.--	Fr. 18.--

- 4) Die Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung geprüft.